

**Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Braunschweig am 9. Juni 2024**

1. Am 9. Juni 2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Braunschweig ist in 175 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 8. bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Auf der Wahlbenachrichtigung ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal barrierefrei bzw. rollstuhlgerecht erreichbar ist. Eine Liste der rollstuhlgerechten Wahllokale kann beim Wahlamt angefordert oder im Internet unter [www.braunschweig.de/wahllokale](http://www.braunschweig.de/wahllokale) eingesehen werden.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 15:00 Uhr in der Heinrich-Büssing-Schule, Salzdahlumer Str. 85, 38126 Braunschweig, zusammen (§ 7 Nr. 5 der Europawahlordnung).
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wählende Person hat **eine** Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. In den allgemeinen Wahlbezirken (in Klammern Wahllokal)  
**111-02** - Hondelage-Mitte/Gewerbegebiet (Grundschule Hondelage)  
**111-22** - Volkmarode-West (Sally-Perel-Gesamtschule)  
**211-25** - Heidberg-Zentrum (Grundschule Heidberg)  
**221-22** - Neckarstraße (Realschule LebenLernen)  
**222-33** - Broitzem-Südost (Grundschule Broitzem)  
**310-11** - Am Maschplatz (Otto-Bennemann-Schule)  
**330-21** - Wendenring-Süd (Grund- u. Hauptschule Pestalozzistraße)  
**330-23** - Ludwigstraße (Haus der Kulturen)  
und in den Briefwahlbezirken **112-81** und **310-85** werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der wählenden Personen zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in der abgeschotteten Statistikstelle der Stadt Braunschweig unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnis und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) geregelt und zugelassen. Dabei ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. In den betreffenden Wahllokalen liegen Faltblätter zur repräsentativen Wahlstatistik aus. Das Falblatt kann auch beim Wahlamt der Stadt, Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-4114 angefordert werden. Außerdem kann die Information im Internet unter [www.braunschweig.de/wahlen](http://www.braunschweig.de/wahlen) abgerufen werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 4 des Europawahlgesetzes i. V. m. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).
8. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Braunschweig, oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Referat Stadtentwicklung, Statistik Vorhabenplanung (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, **9. Juni 2024 bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes). Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Die Geschäftsstelle des Stadtwahlleiters befindet sich bei der Stadt Braunschweig im Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-4114.